

Empfehlungen zum Umgang mit Ernährungsstörungen bei Demenz

Überlegungen zum Einsatz einer Magensonde

Ernährungs- insbesondere Schluckstörungen sind ein immer wiederkehrendes Thema in den Beratungen von Angehörigen demenzkranker Menschen. Insbesondere die Entscheidung für oder gegen das Legen einer PEG-Sonde (Percutane enterale Gastrostomie) ist von vielen Fragen und Zweifeln begleitet. Die Angehörigen eines Demenzkranken, die vor dieser Entscheidung stehen, fragen sich, ob sie wohl auch im Sinne des Kranken richtig entscheiden.

Hinzu kommen Gedanken, ob man sich eine solche Maßnahme auch für sich selbst vorstellen könnte. Aber ist die eigene Vorstellung von Lebensqualität noch gültig bei Vorliegen einer Demenz?

Dies sind nur einige der Fragen, die bei der Entscheidung eine Rolle spielen können.

Diese Empfehlungen werden keinem Angehörigen, Betreuer oder Arzt die endgültige Entscheidung abnehmen können, aber sie geben Hinweise für den Umgang mit Problemen der Nahrungsaufnahme und bei Schluckstörungen.

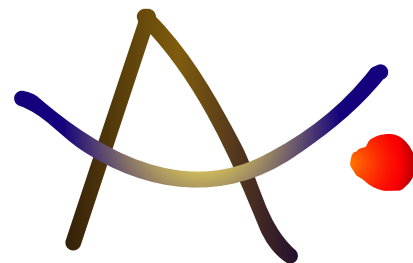
1. Ethische Grundannahme:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, so heißt es im Artikel 1 des Grundgesetzes, dem obersten Grundsatz, dem wir uns verpflichtet fühlen. Dazu gehört auch das Recht auf Leben (Art. 2 GG), das die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, auch die Nahrung, einschließt. Das heißt, dass jeder Mensch ein grundsätzliches Recht auf lebensnotwendige Nahrung hat.

2. Mögliche Ursachen für Probleme bei der Nahrungsaufnahme:

Wenn demenzkranke Menschen, insbesondere im späten Krankheitsstadium, nicht mehr in der Lage sind, Nahrung selbst aufzunehmen, kann dies unterschiedliche Ursachen haben:

- Hunger und Durstgefühl werden nicht mehr wahrgenommen.
- Demenzkranke erkennen die Nahrung nicht mehr als solche oder wissen nicht, was sie mit dem angereichten Essen tun sollen.
- Aufgrund der Demenz treten Schluckstörungen auf.



Deutsche
Alzheimer
Gesellschaft e.V.

Anschrift:

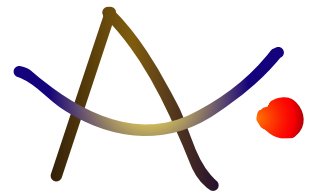
Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel.: 030/259 37 95-0
Fax: 030/259 37 95-29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

01803/17 10 17
9 Cent pro Minute
Beratung und Information:
Mo-Do 9.00-18.00 Uhr
Fr 9.00-15.00 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
BLZ 100 205 00
Konto 337 78 00



Eine Nahrungsaufnahme kann auch durch andere Gründe gefährdet sein:

A) Medizinische Gründe:

- Einnahme von Medikamenten, z. B. Neuroleptika, bestimmte Anti-Dementiva,
- chronische Schmerzen,
- Entzündungen der Mundschleimhaut oder des Halses,
- Verletzungen der Zunge,
- Depressionen.

B) Soziale Gründe:

- zunehmende Hilflosigkeit beim Einkaufen und Zubereiten der Nahrung,
- Ungeduld und Zeitmangel der Pflegenden auf Grund des allgemein langsameren Schluckprozesses bei älteren Menschen.

C) Andere Gründe:

- schlecht sitzende Zahnprothesen,
- nicht berücksichtigte Essensvorlieben oder -abneigungen,
- nicht berücksichtigte Lebensgewohnheiten,
- Unruhe der kranken Person.

3. Was sollte bei der Entscheidung für oder gegen eine PEG- Sonde beachtet werden?

Wenn die oben aufgeführten möglichen Ursachen abgeklärt wurden und alle Versuche, den Kranken auf natürlichem Weg zum Essen und Trinken zu bewegen, gescheitert sind, ist eine PEG-Sonde der einzige Weg, um Demenzkranken die zum Leben notwendige Nahrung zuzuführen. Chronische Unterernährung und Dehydration, können unter anderem zur allgemeinen Schwächung, zu Sturzgefährdung und bei Bettlägerigkeit zu erhöhter Anfälligkeit für Druckgeschwüre führen und sind zu vermeiden.

Wenn die Entscheidung für eine PEG-Sonde unumgänglich ist, sollte das Legen der Sonde auf jeden Fall rechtzeitig erfolgen, das heißt bevor ein Demenzkranker/eine Demenzkranke zu viel seines/ihres Körpergewichtes verloren hat oder festgestellt wurde, dass er oder sie längere Zeit zu wenig gegessen und getrunken hat.

Auch bei bestehender PEG ist es sinnvoll, Essen und Trinken zusätzlich anzubieten.

Anschrift:

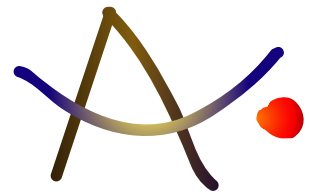
Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel.: 030/259 37 95-0
Fax: 030/259 37 95-29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

01803/17 10 17
9 Cent pro Minute
Beratung und Information:
Mo-Do 9.00-18.00 Uhr
Fr 9.00-15.00 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
BLZ 100 205 00
Konto 337 78 00



Es ist durchaus auch möglich, dass nach einiger Zeit eine PEG-Sonde wieder entfernt werden kann, da die Kranken wieder selbständig anfangen zu essen.

Gegen eine PEG kann sprechen, wenn der oder die Demenzkranke innerhalb von wenigen Tagen absehbar versterben wird. In keinem Fall sollte jedoch ein hohes Alter oder eine sehr schwere Ausprägung der Demenz ein Hinderungsgrund für das Legen einer PEG-Sonde sein.

4. Wie sollte die Entscheidungsfindung erfolgen?

Die Entscheidung für oder gegen das Legen einer PEG-Sonde bei einem Demenzkranken sollte möglichst nicht allein erfolgen. Die Aufklärung und Beratung über den Eingriff, die möglichen Komplikationen und Alternativen erfolgt durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin. Mit den Familienangehörigen sollte dann überlegt werden, wie man dem mutmaßlichen Willen des Kranken gerecht werden kann. Auch die ethischen Grundsätze der pflegenden und behandelnden Berufsgruppen sollten bei den Beratungen mit einbezogen werden. Unter Umständen kann es hilfreich sein, mit einer außen stehenden Person, z. B. einem Pfarrer/einer Pfarrerin oder einem Psychologen/einer Psychologin, Rücksprache zu halten. Auch der Austausch mit anderen Betroffenen, die schon einmal diese Entscheidung fällen mussten, kann entlastend sein.

5. Rechtslage

Die Anlage einer PEG ist ein medizinischer Eingriff, der grundsätzlich nur vorgenommen werden darf, wenn neben der medizinischen Indikation auch die rechtswirksame Einwilligung vorliegt. Hierzu ist eine Aufklärung erforderlich. Wird eine PEG-Anlage bei Demenzkranken für erforderlich gehalten, muss der Arzt prüfen, ob der Patient noch einwilligungsfähig ist. Wenn der Patient noch einwilligungsfähig ist, hat der Arzt den Patienten über den Eingriff, Risiken und Alternativen aufzuklären. Willigt der Patient ein, kann der Eingriff vorgenommen werden. Verweigert der Patient die Einwilligung, darf der Eingriff nicht vorgenommen werden.

Ist der Patient nicht mehr einwilligungsfähig, muss der Arzt prüfen, ob ein Dritter an Stelle des Patienten die Einwilligung geben kann. Die Berechtigung zur stellvertretenden Erklärung kann aufgrund einer Vorsorgevollmacht oder aufgrund einer Betreuerbestellung bestehen. Gibt es einen Bevollmächtigten oder Betreuer, ist dieser an Stelle des Patienten aufzuklären. Nach der Aufklärung kann der Bevollmächtigte/Betreuer die Entscheidung „ja oder nein“ fällen, die der Arzt genau so wie eine Entscheidung eines einwilligungsfähigen Patienten hinnehmen muss, da das grundsätzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht dies ausdrücklich zulässt.

Sowohl Bevollmächtigte als auch Betreuer haben in bestimmten Situationen ihre Entscheidung zur Anlage der PEG durch das Vormundschaftsgericht genehmigen zu lassen.

Anschrift:

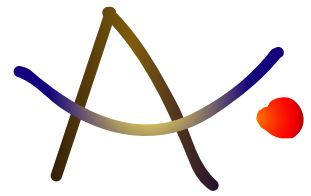
Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel.: 030/259 37 95-0
Fax: 030/259 37 95-29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

01803/17 10 17
9 Cent pro Minute
Beratung und Information:
Mo-Do 9.00-18.00 Uhr
Fr 9.00-15.00 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
BLZ 100 205 00
Konto 337 78 00



Es ist sinnvoll, eine PEG nur dann wieder zu entfernen, wenn sich der Gesundheitszustand des Patienten soweit gebessert hat, dass er ohne PEG Nahrung zu sich nehmen kann. So lange der Gesundheitszustand sich nicht verbessert hat, sollte die PEG nicht entfernt werden, da dies als aktive Sterbehilfe gewertet werden kann, die in Deutschland strafbar ist.

Stand: 16.6.2005

Anschrift:

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel.: 030/259 37 95-0
Fax: 030/259 37 95-29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

01803/17 10 17
9 Cent pro Minute
Beratung und Information:
Mo-Do 9.00-18.00 Uhr
Fr 9.00-15.00 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
BLZ 100 205 00
Konto 337 78 00